

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/2591

zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte ‚über den Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule dem Staatsministerium‘ durch die Worte ‚der Hochschule, im Bereich der Universitätsklinikum dem jeweiligen Universitätsklinikum‘ ersetzt.“

2. Nummer 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb) wird wie folgt geändert:

a) Im neu angefügten Satz 7 wird der erste Halbsatz durch folgende Halbsätze ersetzt:

„⁷Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn der Professor bei der Berufung nicht bereits Mitglied dieser Hochschule war; sie setzt weiter eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Professors durch das Leitungsgremium voraus, die des Einvernehmens des Fachbereichsrats bedarf;“

b) Im neu angefügten Satz 8 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

3. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird durch folgende Halbsätze ersetzt:

„¹Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Eintritts in den Ruhestand die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als aka-

demische Würde führen; bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen bedarf die Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ der Zustimmung des Staatsministeriums, die versagt werden kann, wenn die Führung dieser Bezeichnung im Hinblick auf die ungewöhnlich kurze Dauer der Tätigkeit als Professor oder Professorin oder unter Berücksichtigung der zum Ausscheiden führenden Gründe nicht angemessen ist;“

4. Es wird folgende neue Nummer 9a eingefügt:

„9a. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte ‚in anderen als Fachhochschulstudiengängen‘ gestrichen.“

5. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Art. 18 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten ‚die Lehrbefähigung besitzt‘ die Worte ‚oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweist‘ eingefügt.“

6. Es werden folgende neue Nummern 12 und 13 angefügt:

„12. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort ‚wer‘ die Worte ‚durch mehrjährige Erfahrungen in der Lehre‘ eingefügt.

13. In Art. 32 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„die Tätigkeit als Professor auf Zeit oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis kann auf die Tätigkeit als Privatdozent im Sinne von Halbsatz 1 angerechnet werden.““

II. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:
- „Den Vertretern der Gruppen nach Satz 4 und der Frauenbeauftragten der Hochschule wird darüber hinaus mindestens einmal im Semester Gelegenheit gegeben, dem Leitungsgremium Anliegen vorzutragen, die die jeweilige Gruppe beziehungsweise die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte ‚dem Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst‘ durch die Worte ‚dem Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst‘ ersetzt.“
2. Es wird folgende neue Nummer 6a eingefügt:
- „6a. Art. 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
- „⁷In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass für Frauenbeauftragte stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt werden, die im Fall der Verhinderung der Frauenbeauftragten deren Funktionen wahrnehmen; Satz 5 gilt entsprechend.“
- b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.“
3. Es wird folgende neue Nummer 9a eingefügt:
- „9a. In Art. 52h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach den Worten ‚Personals des Klinikums‘ die Worte ‚sowie die Frauenbeauftragte des medizinischen Fachbereichs‘ eingefügt.“
4. Nummer 13 erhält folgende Fassung:
- „13. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) ¹Das weiterbildende Studium (Art. 2 Abs. 3) steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung offen; Angebote des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, stehen auch Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt; in dieser kann auch bestimmt werden, dass die Berufserfahrung ausnahmsweise erst nach Studienbeginn erworben wird; Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) ¹Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, so weit die Regelungen Eignungsprüfungen für Lehramtsstudiengänge betreffen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 erlässt, so weit Qualifikationen durch Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen außerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst; so weit Qualifikationen innerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden, erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ³Die Rechtsverordnungen nach Absatz 3 sowie den Absätzen 5 und 7 erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ⁴Die betroffenen Hochschulen werden beteiligt. ⁵Die Rechtsverordnungen sind dem Landtag vorzulegen.““
5. Es werden folgende neue Nummern 22a und 22b eingefügt:
- „22a. In Art. 86a Abs. 6 werden nach dem Wort ‚Übersetzung‘ die Worte ‚und eine ergänzende Beschreibung der wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, des Studienverlaufs, der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation sowie der verleihenden Hochschule‘ eingefügt.
- 22b. In Art. 87 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort ‚staatlichen‘ die Worte ‚oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen‘ eingefügt.“

6. Es werden folgende neue Nummern 23a und 23b eingefügt:

„23a. In Art. 109 Abs. 1 Satz 1 wird der Strichpunkt nach Halbsatz 2 durch einen Punkt ersetzt; Halbsatz 3 wird gestrichen.

- 23b. Art. 115a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Bedediktbeuern ist das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Katholischen Theologie verliehen. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ³Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Katholischen Theologie. ⁴Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.“

Berichtersteller: **Prof. Dr. Stockinger**
Mitberichtersteller: **Dr. Schmid Albert**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 24. Mai 2000 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: Enthaltung
 - B90 GRÜ: Enthaltung
 mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 06. Juni 2000 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: Enthaltung
 - B90 GRÜ: Enthaltung
 der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass die Änderung in I. Nr. 4. nicht durchgeführt wird, d.h. keine neue Nr. 9a eingefügt wird.

4. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 4. Juli 2000 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. In der vom federführenden Ausschuss zur Anfügung vorgeschlagenen neuen Nummer 12 wird das Wort „mehrjährige“ gestrichen.
2. Die vom federführenden Ausschuss zur Anfügung vorgeschlagene neue Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort ‚verleihen,‘ werden die Worte ‚wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf der Lehrbefugnis nach Art. 33 Abs. 2 vorliegen,‘ eingefügt.

- b) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

‚die Tätigkeit als Professor auf Zeit oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis kann auf die Tätigkeit als Privatdozent im Sinne von Halbsatz 1 angerechnet werden.“

II. In § 2 wird folgende neue Nummer 23c eingefügt:

„23c. In Art. 122 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort ‚Fachhochschulen‘ die Worte ‚und die Teilnehmer von Lehrgängen zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachhochschulen‘ eingefügt.“

4. Der Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik hat den Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung am 06. Juli 2000 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: Enthaltung
 - B90 GRÜ: Enthaltung
 der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes zugestimmt.
5. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sit-

zung am 06. Juli 2000 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Enthaltung

der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. In der vom federführenden Ausschuss neu gefassten Nummer 7 wird das Wort "ungewöhnlich" durch das Wort "verhältnismäßig" ersetzt.
2. Die vom federführenden Ausschuss zur Anfügung vorgeschlagene neue Nummer 13 erhält folgende Fassung:

"13. Art. 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann auf Antrag des Fachbereichs einem Privatdozenten nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Privatdozent einschließlich einer Tätigkeit als habilitierter Hochschulassistent die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" oder "außerplanmäßige Professorin" verleihen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf der Lehrbefugnis nach Art. 33 Abs. 2 vorliegen; die Tätigkeit als Professor auf Zeit oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis kann auf die Tätigkeit als Privatdozent im Sinne von Halbsatz 1 angerechnet werden.'"

II. In § 2 erhält Nummer 11 folgende Fassung:

"11. Art. 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: 'sonstige Hochschullehrer können Mitglieder mit beratender Stimme sein.'
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

'Findet die Stellungnahme der Frauenbeauftragten keine Berücksichtigung bei der Zusammenstellung der Vorschlagsliste, ist eine schriftliche Begründung des Berufungsausschusses abzugeben, die der Vorschlagsliste zur Entscheidung an das Ministerium beigelegt wird.'

- bb) Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden Sätze 7 bis 10."

III. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Dieses Gesetz tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft; hiervon abweichend tritt § 1 Nr. 11 am 01. August 2000 in Kraft."

Dr. Wilhelm
Vorsitzender